OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:

LVwG-500440/3/KLe

Datum:

Linz, 8. Oktober 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde des S O, K, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. F R, M, gegen das Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 4.9.2018 GZ: BHKIForst-2017-235050/20-Me, betreffend eine Angelegenheit nach dem Forstgesetz den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Eingabe vom 13.6.2018 beantragte der Beschwerdeführer bei der Behörde 1. die Aufhebung des rechtskräftigen Straferkenntnisses vom 3.10.2017, GZ. BHKIForst-2017-235050/6Zm „wegen Rechtwidrigkeit und Rücküberweisung des rechtswidrig bezahlten Betrages“ und 2. die Feststellung „seitens der Behörde, dass die auf beiliegenden Lichtbildern ./3.1. bis ./3.3. ersichtliche Verbotstafel mit der Bezeichnung „Forststraße“ und dem Zusatz „gilt auch für Reiter und Radfahrer“ rechtswidrig und ohne Verordnung oder rechtsirrig mit Verordnung aufgestellt wurde, da es sich bei gegenständlicher Straße um ein öffentliches Gut und nicht um eine private Straße handelt.

Die Behörde übermittelte dem Beschwerdeführer folgendes Schreiben vom 4.9.2018, GZ: BHKIForst-2017-235050/20-Me:
„S O, K
Prüfung der Anträge vom 13.06.2018

Sehrt geehrter Herr O!

1. Antrag auf Aufhebung des rechtskräftigen Straferkenntnisses vom 03.10.2017

Mit Antrag vom 13.06.2018 stellten Sie den Antrag das rechtskräftige Erkenntnis vom 03.10.2017, BHKIForst-2017-235050/6-Zm aufzuheben, dies mit der Begründung, dass es sich bei der von Ihnen befahrenen Straße um öffentliches Gut handle.
Die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems hat die Angelegenheit überprüft, dabei war festzustellen, dass Sie mit dem genannten Straferkenntnis bestraft wurden, weil Sie am 22.07.2017 unbefugt mit einem Kraftfahrzeug auf der Parzelle X, KG M, gefahren sind. Die auf dieser Parzelle befindliche Straße stellt jedoch keine öffentliche Straße dar, sondern befindet sich im Eigentum des S K. Aus diesem Grund geht die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems davon aus, dass Ihre Bestrafung zu Recht erfolgt ist. Eine Rechtswidrigkeit des Erkenntnisses kann nicht gesehen werden.

2. Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Verbotstafel

Weiters stellten Sie den Antrag auf Feststellung, dass die aus beiliegenden Lichtbildern ersichtliche Verbotstafel mit der Bezeichnung ‚Forststraße‘ rechtswidrig und ohne Verordnung aufgestellt worden sei, da es sich bei der Straße um öffentliches Gut handle.
Hiezu wird angemerkt, dass ein Lokalaugenschein an Ort und Stelle ergeben hat, dass die genannte Verbotstafel und die Bezug habende Straße auf dem Grundstück Nr. X liegen. Auch diese Grundparzelle befindet sich im Eigentum des S K und stellt somit keine öffentliche Straße dar.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bezirkshauptmann:

M M“.

Gegen dieses Schreiben wurde Beschwerde eingebracht und diese damit begründet, dass es sich bei dem Schreiben der Behörde vom 4.9.2018 um einen Bescheid handle, das Straferkenntnis zu Unrecht erlassen worden wäre und es sich um eine öffentliche Straße gehandelt habe.

Die belangte Behörde legte die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Der angeführte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Verfahrensakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG schon deshalb abgesehen werden, weil sich bereits aus der Aktenlage ergibt, dass die Beschwerde zurückzuweisen ist.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht Folgendes erwogen:

Inhalt und Form der Bescheide
§ 58 AVG
(1) Jeder Bescheid ist ausdrücklich als solcher zu bezeichnen und hat den Spruch und die Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.
(2) Bescheide sind zu begründen, wenn dem Standpunkt der Partei nicht vollinhaltlich Rechnung getragen oder über Einwendungen oder Anträge von Beteiligten abgesprochen wird.
(3) Im übrigen gilt auch für Bescheide § 18 Abs. 4.

Die Verwaltungsgerichte erkennen gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG über Beschwerden gegen Bescheide von Verwaltungsbehörden. Beschwerdegegenstand derartiger „Bescheidbeschwerden“ sind folglich ausschließlich Bescheide. Im gegenständlichen Fall ist zunächst zu prüfen, ob es sich beim Schreiben vom 4.9.2018, BHKIForst-2017-235050/20-Me, mit dem Betreff „S O, K Prüfung der Anträge vom 13.06.2018“, das vom Beschwerdeführer mit Beschwerde bekämpft wird, tatsächlich um einen Bescheid iSd Bestimmung handelt, gegen den das Rechtsmittel der Beschwerde erhoben werden kann.

Bescheidqualität des bekämpften Schreibens §§ 56 ff AVG normieren Regelungen betreffend Inhalt und Form von Bescheiden sowie deren Erlassung. Als Bescheide iSv Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG sind laut Lehre und Rechtsprechung individuelle, hoheitliche, normative, verfahrensförmliche, außenwirksame Erledigungen von Verwaltungsbehörden zu verstehen (vgl. für viele Hauer in Fischer/Pabel/N. Raschauer [Hrsg], Handbuch der Verwaltungsgerichtsbarkeit [2014], Rz 4; Hauer,

Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechts[3] [2014] Rz 127 mwN; zum Bescheidbegriff des AVG vgl. Hengstschläger/Leeb, Verwaltungsverfahrensrecht[5] [2014] Rz 419 mwN).
Grundsätzlich sind Bescheide gemäß § 58 Abs. 1 AVG ausdrücklich als solche zu bezeichnen, haben einen Spruch, eine Rechtsmittelbelehrung sowie eine Begründung zu enthalten und müssen bei schriftlicher Ausfertigung gemäß § 58 Abs. 3 iVm § 18 Abs. 4 AVG die Behörde bezeichnen sowie das Genehmigungsdatum und den Namen des Genehmigenden enthalten.

Das fragliche Schriftstück ist weder ausdrücklich als Bescheid bezeichnet noch sonst in die äußere Form eines Bescheides gekleidet (fehlende Gliederung der Erledigung nach Spruch und Begründung; keine Rechtsmittelbelehrung, etc.). Vielmehr erinnert der Aufbau des Schreibens vom 4.9.2018 an einen Brief. Maßgeblich für die Qualifikation eines Schriftstücks als Bescheid sind jedoch primär inhaltliche Kriterien; mithin der Bescheidwille, das autoritative Wollen der Behörde, hoheitliche Gewalt auszuüben (vgl. VwGH 25.01.1990, 89/16/0195).

Wie der Verwaltungsgerichtshof seit Beschluss eines verstärkten Senates (VwSlg 9458 A/1977) mittlerweile in ständiger Rechtsprechung (vgl. etwa VwGH 11.06.2001, 2001/10/0084; 22.09.1992, 92/07/0121) vertritt, ist dann, wenn eine an eine bestimmte Person gerichtete Erledigung die Bezeichnung der Behörde, den Spruch und die Unterschrift oder auch die Beglaubigung enthält, das Fehlen der ausdrücklichen Bezeichnung als Bescheid für den Bescheidcharakter der Erledigung unerheblich. Auf die ausdrückliche Bezeichnung als Bescheid kann aber umgekehrt nur dann verzichtet werden, wenn sich aus dem Spruch eindeutig ergibt, dass die Behörde nicht nur einen individuellen Akt der Hoheitsverwaltung gesetzt, sondern auch, dass sie normativ, also entweder rechtsgestaltend oder rechtsfeststellend, eine Angelegenheit des Verwaltungsrechtes entschieden hat.
Der normative Inhalt muss sich – wie bereits erwähnt – aus der Formulierung der behördlichen Erledigung, also in diesem Sinne auch aus der Form der Erledigung, ergeben. Die Wiedergabe einer Rechtsansicht, von Tatsachen, der Hinweis auf Vorgänge des Verfahrens, Rechtsbelehrungen udgl. können nicht als verbindliche Erledigung, also nicht als Spruch im Sinne des § 58 Abs. 1 AVG gewertet werden. Insbesondere in jenem Fall, in dem der Inhalt einer Erledigung Zweifel über den Bescheidcharakter entstehen lässt, ist die ausdrückliche Bezeichnung für den Bescheidcharakter der Erledigung essentiell. Nur dann, wenn der Inhalt einer behördlichen Erledigung, also ihr Wortlaut und ihre sprachliche Gestaltung keinen Zweifel darüber aufkommen lassen, dass die Behörde die Rechtsform des Bescheides gewählt hat, ist die ausdrückliche Bezeichnung als Bescheid nach der für sich allein gesehen unabdingbaren Norm des § 58 Abs. 1 AVG für das Vorliegen eines Bescheides nicht wesentlich (vgl. dazu ausführlich auch Hengstschläger/Leeb, AVG2, § 58 Rz 5 ff mwN).

Im vorliegenden Fall ist es somit maßgeblich, ob durch das gegenständliche Schreiben der Bezirkshauptmannschaft eindeutig - objektiv betrachtet - die normative Regelung einer konkreten Verwaltungsangelegenheit erfolgte. Kommt auf Grund der sprachlichen Gestaltung der normative Inhalt nicht zweifelsfrei zum Ausdruck, so liegt – mangels Bezeichnung als Bescheid – gerade kein Bescheid vor.
Genau an der erforderlichen Eindeutigkeit fehlt es im vorliegenden Fall:
Der Inhalt des angefochtenen Schreibens weist darauf hin, dass es sich dabei lediglich um eine Information an den Beschwerdeführer handelt.

Ihm wird durch das Schriftstück im Sinne einer Zwischenerledigung im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis nach „Prüfung der Anträge“, dass eine Rechtswidrigkeit des Erkenntnisses nicht gesehen werden könne und sich die Grundparzelle Nr. X im Eigentum des S K befinde und keine öffentliche Straße darstelle.

Über die beiden Anträge wurde konkret nicht abgesprochen. Es kann daher das Schriftstück nicht als Bescheid bzw. Spruch eines Bescheides gewertet werden, da der Inhalt des Schreibens lediglich Auskunft darüber gibt, wie sich nach Prüfung der Anträge der Verfahrensstand darstellt.

Darüber hinaus ist auf die gewählte Form der Anrede und die abschließende Grußformel zu verweisen (s bspw. ähnlich VwGH 17.09.2002, 2002/01/0095).

Die Anrede als „Sehr geehrter Herr O!“ und die Grußformel „Mit freundlichen Grüßen“ sprechen klar gegen die Annahme, es sei eine verbindliche Erledigung beabsichtigt gewesen (vgl. dazu die stRsp des Verwaltungsgerichtshofs, z.B.: VwGH 16.07.2003, 2002/01/0500; 17.09.2002, 2002/01/0095; 03.06.1997, 97/06/0096).

Im gegenständlichen Fall lässt der „Inhalt“ der Erledigung, also insbesondere ihr Wortlaut und ihre sprachliche Gestaltung, starke Zweifel darüber aufkommen, dass die Rechtsform des Bescheides von der Behörde gewählt wurde. Insofern ist jedoch – wie aus der soeben zitierten Rechtsprechung hervorgeht – die ausdrückliche Bezeichnung als Bescheid nach der für sich allein gesehen unabdingbaren Norm des § 58 Abs. 1 AVG für das Vorliegen eines Bescheides essentiell (VwGH 16.7.2003, 2002/01/0500; 18.11.2003, 2003/03/0085; 24.3.2004, 2003/09/0153). Vor dem Hintergrund der dargestellten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ergibt sich zusammenfassend, dass jedenfalls das Fehlen einer ausdrücklichen Bezeichnung der gegenständlichen Erledigung als Bescheid den Ausschlag zu Gunsten der Verneinung ihres Bescheidcharakters geben muss.

Ergänzend sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass darüber hinaus im Fall, dass eine Erledigung kein eindeutiger normativer Wille entnommen werden kann, auch der weiteren Form der Erledigung Bedeutung im Hinblick auf die Frage des Vorliegens eines normativen Anspruches zukommt. Auch die übrigen in § 58 Abs. 1 und 2 AVG genannten Formalien des Bescheides können diesfalls bei der Beurteilung der Normativität eine – wenn auch im Verhältnis zur Bezeichnung als Bescheid untergeordnete – Rolle spielen (vgl Hengstschläger/Leeb, AVG2 [2014] § 58 Rz 11 mwN). Im gegenständlichen Fall lässt somit neben der fehlenden Bescheidbezeichnung auch die nicht vorhandene Rechtsmittelbelehrung und Begründung sowie folglich auch fehlende Gliederung in Spruch-Begründung-Rechtsmittelbelehrung auf einen fehlenden Bescheidwillen der Behörde schließen. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs indiziert insbesondere eine Verwendung der Briefform – wie beim gegenständlichen Schreiben der Fall – den fehlenden Bescheidcharakter (vgl. bspw. VwGH 22.09.1992, 92/07/0121; 16.10.1997, 97/06/0175).

Beim gegenständlichen Schreiben der Bezirkshauptmannschaft handelt es sich somit vor diesem Hintergrund um eine schlichte (also nicht normative) Mitteilung dahingehend, dass der Beschwerdeführer über den Verfahrensstand informiert wird.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist.

Das Vorliegen eines Bescheides ist in Bescheidbeschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG eine Prozessvoraussetzung. Bereits bei Fehlen einer Prozessvoraussetzung ist die Beschwerde mit Beschluss zurückzuweisen. Die Beschwerde gegen das gegenständliche Schreiben vom 4.9.2018, war daher mangels tauglichem Beschwerdegegenstand mit Beschluss zurückzuweisen.

Vor diesem Hintergrund war nicht näher zu untersuchen, ob allenfalls noch weitere Unzulässigkeitsgründe der gegenständlichen Beschwerde vorliegen.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Die wesentliche Frage, welchen Erledigungen Bescheidqualität zukommt, wurde in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs bereits ausführlich und einheitlich beantwortet. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer